

## **Reglement über die Schulzahnpflege Bettlach**

vom 15. Juni 2021 (Stand 1. August 2021)



# Inhaltsverzeichnis

---

<b>Präambel .....</b>	<b>2</b>
<b>1. Allgemeines .....</b>	<b>3</b>
§ 1 Zweck .....	3
<b>2. Organisation und Aufsicht.....</b>	<b>4</b>
§ 2 Einwohnergemeinde Bettlach .....	4
§ 3 Schulzahnärzte .....	4
§ 4 Schulzahnpflegeinstruktoren .....	4
§ 5 Kantonale Empfehlungen.....	5
<b>3. Vorbeugende Massnahmen und Behandlungen .....</b>	<b>5</b>
§ 6 Prophylaxe .....	5
§ 7 Untersuchung .....	5
§ 8 Behandlung .....	6
§ 9 Kieferorthopädie.....	6
<b>4. Privatschulen.....</b>	<b>7</b>
§ 10 Sinngemässe Geltung.....	7
<b>5. Finanzielles.....</b>	<b>7</b>
§ 11 Tarif.....	7
§ 12 Rechnungsstellung der Schulzahnärzte .....	7
§ 13 Leistungen an die Behandlungskosten .....	7
§ 14 Ausschluss .....	8
<b>6. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>8</b>
§ 15 Rechtsweg.....	8
§ 16 Aufhebung bisherigen Rechts .....	8
§ 17 Inkrafttreten .....	9
<b>Anhang I: Sozialtarif für die Schulzahnpflege .....</b>	<b>10</b>
1. Grundlagen.....	10
2. Indexstand .....	10
3. Festlegung des Gemeindebeitrages .....	10
4. Bemessung.....	10
5. Sozialtarif (LIK Dezember 2020 = 100 %) .....	11
6. Berechnungsgrundlagen.....	11

## **Präambel**

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten  
- unbesehen der Formulierung - in gleicher Weise für beide Geschlechter.

# Reglement über die Schulzahnpflege Bettlach

vom 15. Juni 2021 (Stand: 1. August 2021)

---

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf § 48 Abs. 2 Bst. c und Abs. 4 des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11), § 56 Abs. 1 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) und § 29 Abs. 1 Bst. a der Gemeindeordnung vom 11. Dezember 2012

beschliesst:

## 1. Allgemeines

### § 1 Zweck

<sup>1</sup> Die vorbeugende Zahnpflege ist primär Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Die Schulzahnärzte, die Schulzahnpflegeinstruktoren sowie die Lehrerschaft unterstützen sie dabei.

<sup>2</sup> Die Schulzahnpflege bezweckt, Zahnschäden und ihre Folgen durch vorbeugende Massnahmen und Behandlungen zu verhindern. Die Schulzahnpflege umfasst dabei insbesondere:

- a) regelmässige Aufklärung der Erziehungsberechtigten, Lehrerschaft und schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen über die zweckmässige Mundpflege und Ernährung;
- b) vorbeugende Zahnpflege bei schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen;
- c) jährliche, obligatorische Reihenuntersuchungen;
- d) Schaffung der Möglichkeiten zur Behandlung des kranken Gebisses.

<sup>3</sup> Die Schulzahnpflege umfasst die gesamte obligatorische Schulzeit (elf Schuljahre inkl. Kindergarten). Für die ausserhalb der Wohngemeinde zur Schule gehenden schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen sind die Schulzahnärzte der Einwohnergemeinde Bettlach zuständig.

<sup>4</sup> Unter den Begriff "Reihenuntersuchung" fallen sowohl das geschlossene Erscheinen der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen beim Schulzahnarzt als auch das individuelle Aufbieten der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen durch den Schulzahnarzt.

<sup>5</sup> Die unterschiedliche Vorgehensweise hat Auswirkung auf die Wahl der Tarifposition.

## **2. Organisation und Aufsicht**

### **§ 2 *Einwohnergemeinde Bettlach***

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Bettlach ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Schulzahnpflege.

<sup>2</sup> In Fachfragen ist der Schulzahnarzt beizuziehen. Die Einwohnergemeinde hat die Schulzahnpflege nach den Vorschriften der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung durchzuführen.

### **§ 3 *Schulzahnärzte***

<sup>1</sup> Der Schulzahnarzt übernimmt die zahnärztliche Betreuung der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, sofern die Erziehungsberechtigten keinen anderen Zahnarzt damit beauftragen.

<sup>2</sup> Der Schulzahnarzt orientiert die zuständige Behörde über den Stand der Betreuung und weist allenfalls auf grobe Vernachlässigung einzelner schulpflichtiger Kinder oder Jugendlicher oder unbefriedigende Handhabung der Vorbeugungsmassnahmen hin. Er macht Verbesserungsvorschläge zur bestehenden Schulzahnpflege.

<sup>3</sup> Die Bezeichnung des Schulzahnarztes ist Sache der Gemeinde. Sie soll unter den in der Gemeinde oder Region praktizierenden Zahnärzten mit einer kantonalen Berufsausübungsbewilligung getroffen werden. Die Mitgliedschaft des Schulzahnarztes in der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO wird empfohlen.

<sup>4</sup> Rechte und Pflichten des Schulzahnarztes sind gemäss § 48 Abs. 2 Bst. a GesG durch Vereinbarung mit der Gemeinde zu regeln.

<sup>5</sup> Die Behandlung hat durch den Schulzahnarzt selbst oder durch einen gleichwertig ausgewiesenen und erfahrenen Assistenten zu erfolgen. Ist aus einer schulzahnärztlichen Intervention heraus die Untersuchung und Behandlung durch einen Spezialisten angezeigt, überweist der Schulzahnarzt die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten, an die zuständige Fachperson.

<sup>6</sup> Der Schulzahnarzt untersteht der beruflichen Schweigepflicht (Art. 321 StGB) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB). Für die Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht ist das Departement des Innern des Kantons Solothurn zuständig, für die Entbindung vom Amtsgeheimnis die kommunale Aufsichtsbehörde.

### **§ 4 *Schulzahnpflegeinstruktoren***

<sup>1</sup> Schulzahnpflegeinstruktoren können für die kollektive Prophylaxe auf Kosten der Gemeinde beigezogen werden. Die Reinigungsübungen erfolgen unter An-

wendung von Fluoridpräparaten zur Erhöhung der Kariesresistenz. Erziehungsberechtigte, die bei ihren schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen keine Fluoridanwendung wünschen, haben dies der Einwohnergemeinde schriftlich mitzuteilen. Die Lehrerschaft ist verpflichtet, den Schulzahnpflegeinstruktoren unterstützend beizustehen.

### **§ 5 Kantonale Empfehlungen**

<sup>1</sup> Der Kantonszahnarzt des Kantons Solothurn kann betreffend die Schulzahnpflege Empfehlungen erlassen.

## **3. Vorbeugende Massnahmen und Behandlungen**

### **§ 6 Prophylaxe**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Bettlach sorgt für die Durchführung der Vorbeugungsmassnahmen. Sie wird dabei vom Schulzahnarzt beraten.

<sup>2</sup> Unter Vorbeugungsmassnahmen sind zu verstehen:

- a) Abgabe von Merkblättern und Aufklärung der Erziehungsberechtigten schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher;
- b) Zahngesundheitsunterricht und Ernährungsberatung;
- c) regelmässiges Üben der Zahnreinigung in Kindergarten und Schule (Gruppen-Prophylaxe). Diese Aufgabe kann durch Schulzahnpflegeinstruktoren wahrgenommen werden.

<sup>3</sup> Der Schulzahnarzt hat die Lehrerschaft über Zweck, Aufgabe und Mittel sowohl der Zahnpflege als auch der prophylaktischen Massnahmen zu instruieren. Die Lehrerschaft ist verpflichtet, die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen während des Unterrichtes mit der Mund- und Zahnpflege vertraut zu machen.

### **§ 7 Untersuchung**

<sup>1</sup> Der Schulzahnarzt führt die jährliche, obligatorische Reihenuntersuchung durch. Diese erfolgt in der Praxis des Schulzahnarztes. Die Erziehungsberechtigten sind über das Ergebnis dieser Untersuchung zu orientieren.

<sup>2</sup> Die Erziehungsberechtigten können die jährliche, obligatorische Reihenuntersuchung auch durch einen anderen Zahnarzt durchführen lassen. Die Erziehungsberechtigten haben in diesem Fall der Einwohnergemeinde Bettlach gemäss § 48 Abs. 3 GesG Rechenschaft über die erfolgte Untersuchung abzulegen. Die Kosten für die Untersuchung durch einen anderen Zahnarzt sind vollumfänglich durch die Erziehungsberechtigten zu übernehmen.

<sup>3</sup> Anlässlich der letzten Untersuchung vor Schulaustritt sind zulasten der Gemeinde Bissflügel-Röntgenaufnahmen anzufertigen, sofern die Erziehungsberechtigten dagegen keinen Einwand erheben.

## **§ 8    *Behandlung***

<sup>1</sup> Die Behandlungen können durch den Schulzahnarzt oder durch einen anderen Zahnarzt durchgeführt werden.

<sup>2</sup> Die Erziehungsberechtigten haben schriftlich zu erklären, ob die schulpflichtigen Kinder oder Jugendlichen durch den Schulzahnarzt oder einen frei zu bestimmenden Zahnarzt zu behandeln sind.

<sup>3</sup> Die Kosten für die Behandlungen durch einen anderen Zahnarzt sind vollumfänglich durch die Erziehungsberechtigten zu übernehmen.

<sup>4</sup> Die Behandlung bezweckt die Gesunderhaltung und gute Funktion der Zähne.

<sup>5</sup> Die Reihenuntersuchung findet in der Regel während den Schulstunden statt. Die Behandlung soll möglichst ausserhalb der Unterrichtszeit durchgeführt werden.

<sup>6</sup> Zahnstellungsanomalien, die eine Behandlung erfordern, sind nur dann in die Schulzahnpflege zu integrieren, wenn die prophylaktischen Massnahmen und die sonstige Behandlung im Rahmen der Schulzahnpflege sichergestellt sind.

<sup>7</sup> Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen rechtzeitig beim Zahnarzt erscheinen.

## **§ 9    *Kieferorthopädie***

<sup>1</sup> Bei schwieriger orthopädischer Ausgangslage muss der Schulzahnarzt die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen an einen Spezialisten für Kieferorthopädie überweisen. Erfolgt die Überweisung durch den Schulzahnarzt an einen Spezialisten, wird der Gemeindebeitrag ausgerichtet.

<sup>2</sup> Gemeindebeitragsberechtigt sind nur Behandlungsindikationen gemäss Grad 3 und Grad 4 der Empfehlung F: Kieferorthopädie/Zahnstellungskorrekturen der Vereinigung der Kantonszahnärztinnen und Kantonszahnärzte der Schweiz (VKZS). Der Grad der Behandlungsindikation ist auf dem Kostenvoranschlag zu erwähnen.

<sup>3</sup> Vor kieferorthopädischen Behandlungen sind die Erziehungsberechtigten über den Behandlungsplan und die Behandlungskosten eingehend zu orientieren. Ihr Einverständnis zum Behandlungsplan und zum Kostenvoranschlag hat schriftlich zu erfolgen. Mit ihrer Unterschrift verpflichten sich die Erziehungsberechtigten zur Übernahme des auf sie entfallenden Kostenanteils.



## **4. Privatschulen**

### **§ 10 Sinngemässe Geltung**

<sup>1</sup> Die Privatschulen stellen die Schulzahnpflege in der Regelschule in geeigneter Weise sicher und schliessen hierzu insbesondere eine Vereinbarung mit einem Schulzahnarzt ab. Sie orientieren die zuständige Einwohnergemeinde darüber und stellen ihr die betreffende Vereinbarung zu. Die Einwohnergemeinde Bettlach kann bei Bedarf ergänzende Regelungen treffen.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Schulzahnpflege an den öffentlichen Schulen für Privatschulen sinngemäss.

## **5. Finanzielles**

### **§ 11 Tarif**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Bettlach trägt die Kosten der obligatorischen Untersuchungen und der Bissflügel-Röntgenaufnahmen. Beides wird nach dem Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV abgerechnet.

<sup>2</sup> Die Behandlungskosten (inkl. kieferorthopädische Behandlung) werden für alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, die vom Schulzahnarzt und vom Kieferorthopäden behandelt werden, nach dem Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV abgerechnet.

### **§ 12 Rechnungsstellung der Schulzahnärzte**

<sup>1</sup> Der Schulzahnarzt stellt die Untersuchungs- und Behandlungskosten einmal jährlich, auf Ende des Schuljahres, der Einwohnergemeinde Bettlach in Rechnung. Er kann nach Ablauf des ersten Schulhalbjahres eine Teilzahlung in der Höhe von maximal 50 % der Vorjahresrechnung verlangen.

<sup>2</sup> Der Spezialist für Kieferorthopädie stellt für die kieferorthopädischen Behandlungen viermal jährlich seine Honorarnoten an die Einwohnergemeinde Bettlach.

### **§ 13 Leistungen an die Behandlungskosten**

<sup>1</sup> An die Behandlungskosten (ohne kieferorthopädischen Behandlungen) leistet die Einwohnergemeinde Bettlach pro Kind einen jährlichen Beitrag, der vom Gemeinderat festgelegt wird. Für Behandlungskosten, die den vom Gemeinderat festgelegten Beitrag übersteigen, stellt die Einwohnergemeinde Bettlach den Erziehungsberechtigten Rechnung.

<sup>2</sup> Die restlichen Kosten der durch den Schulzahnarzt oder Kieferorthopäden durchgeführten weiteren Untersuchungen und Behandlungen werden auf Antrag der

Erziehungsberechtigten entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit teilweise oder ganz übernommen. Die Höhe der Beitragsleistung der Einwohnergemeinde Bettlach wird im Anhang I dieses Reglements festgehalten.

<sup>3</sup> Nach Beendigung der obligatorischen Schulzeit nicht abgeschlossene Behandlungen sind längstens bis Ende des entsprechenden Kalenderjahres beitragsberechtigt. Bei kieferorthopädischen Behandlungen bleibt der Anspruch auf den Gemeindebeitrag bis zum Ende der Behandlung bestehen, sofern der Behandlungsbeginn vor dem Schulaustritt erfolgte.

<sup>4</sup> Gemeindebeiträge können gekürzt oder gestrichen werden, wenn:

- a) die kollektiven prophylaktischen Massnahmen verweigert werden;
- b) die Zahnschäden offensichtlich auf grobe Vernachlässigung der Gebisspflege zurückzuführen sind;
- c) eine notwendige Behandlung infolge Nachlässigkeit der Erziehungsberechtigten oder der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen nur teilweise ausgeführt oder abgebrochen wurde;
- d) schulpflichtige Kinder und Jugendliche Sitzungen beim Zahnarzt mehrmals ohne Entschuldigung versäumen oder nicht rechtzeitig erscheinen.

## **§ 14 Ausschluss**

<sup>1</sup> Schulpflichtige Kinder und Jugendliche, die der Untersuchung oder Behandlung wiederholt unentschuldigt fernbleiben, können aus der Schulzahnpflege ausgeschlossen werden. Der Ausschluss hat auf Antrag des Schulzahnarztes oder Kieferorthopäden zu erfolgen. Die Wiederaufnahme in die Schulzahnpflege kann erst erfolgen, wenn das Gebiss vorgängig auf Kosten der Erziehungsberechtigten saniert worden ist.

## **6. Schlussbestimmungen**

### **§ 15 Rechtsweg**

<sup>1</sup> Beschwerdeinstanz gegen Anordnungen des Schulzahnarztes ist der Gemeinderat. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

<sup>2</sup> Entscheide des Gemeinderates Bettlach können beim Departement des Innern des Kantons Solothurn angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

### **§ 16 Aufhebung bisherigen Rechts**

<sup>1</sup> Das Reglement über die Schulzahnpflege der Gemeinde Bettlach vom 11. Juni 2013 wird aufgehoben.

## **§ 17 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Einwohnergemeinde Bettlach

Der Gemeindepräsidentin:  
Barbara Leibundgut

Der Gemeindeschreiber:  
Gregor Mrhar

Beschlüsse / Genehmigungen / Änderungen:

Gemeinderat am 23. März 2021

Gemeindeversammlung am 15. Juni 2021

Departement des Innern am 8. Juli 2021

# **Anhang I: Sozialtarif für die Schulzahnpflege**

## **1. Grundlagen**

<sup>1</sup> Der Sozialtarif für die Schulzahnpflege gilt als Umsetzung des § 13 Abs. 2 des Reglements über die Schulzahnpflege Bettlach vom 15. Juni 2021.

## **2. Indexstand**

<sup>1</sup> Der Tarif wird jeweils jährlich dem Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) angepasst. Massgebend ist jeweils der Dezember-Index des Vorjahres. Ein Ausgleich erfolgt, sofern der Index über 100 % liegt.

## **3. Festlegung des Gemeindebeitrages**

<sup>1</sup> Der Gemeindebeitrag wird nach Abzug allfälliger Krankenkassenbeiträge unter Berücksichtigung eines Selbstbehalts von 10 % auf dem Restbetrag ausgerichtet.

<sup>2</sup> Besteht bei der Krankenversicherung keine Kostenbeteiligung, ist dies schriftlich durch die Krankenversicherung bestätigen zu lassen. Die Bestätigung darf nicht älter als 6 Monate ab Rechnungsdatum sein.

## **4. Bemessung**

<sup>1</sup> Die Grundlage für das massgebende Einkommen und Vermögen stellt das steuerbare Einkommen und Vermögen der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung dar.

<sup>2</sup> Ein Anteil von 1/10 des steuerbaren Vermögens wird zum Betrag des steuerbaren Einkommens hinzugerechnet.

<sup>3</sup> Mit dem steuerbaren Einkommen als Bemessungsgrundlage wird die Anzahl der Kinder gemäss § 48 Abs. 4 GesG berücksichtigt.

<sup>4</sup> Für die Bemessung gilt:

- a) bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen, das gemeinsame steuerbare Einkommen und Vermögen beider Partner;
- b) bei nicht verheirateten und nicht mit gemeinsamen Kindern im gleichen Haushalt wohnenden Personen, das steuerbare Einkommen und Vermögen des Gesuchstellers;
- c) bei nicht verheirateten jedoch mit gemeinsamen Kindern im gleichen Haushalt wohnenden Personen, das steuerbare Einkommen und Vermögen des Gesuchstellers und der Lebenspartnerin. Dabei werden die steuerbaren Einkommen und Vermögen zusammengezählt.

## 5. **Sozialtarif (LIK Dezember 2020 = 100 %)**

<b>Massgebendes Einkommen</b>	<b>Gemeindebeitrag</b>
Fr. 0.00 - Fr. 30'000.00	100 %
Fr. 30'000.05 - Fr. 35'000.00	90 %
Fr. 35'000.05 - Fr. 40'000.00	80 %
Fr. 40'000.05 - Fr. 45'000.00	70 %
Fr. 45'000.05 - Fr. 50'000.00	60 %
Fr. 50'000.05 - Fr. 55'000.00	50 %
Fr. 55'000.05 - Fr. 60'000.00	40 %
Fr. 60'000.05 - Fr. 65'000.00	30 %
Fr. 65'000.05 - Fr. 70'000.00	20 %
Fr. 70'000.05 - Fr. 75'000.00	10 %
ab Fr. 75'000.05	0 %

## 6. **Berechnungsgrundlagen**

Steuerbares Einkommen (gemäss definitiver Veranlagung)

+ 10 % des steuerbaren Vermögens (gemäss definitiver Veranlagung)

---

= Massgebendes Einkommen

---

---